Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Mitteilung

Amt:	Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt	**TOP:** _____
Vorl.Nr.:	M/2011/0575	**Anlage Nr.:** _____
Datum:	25.08.2011	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Schule, Sport und Städtepartnerschaften	20.10.2011	öffentlich

Tagesordnung

Besetzung von Schulleitungsstellen - Rechtliche Situation der Rolle des Schulausschuss

Mitteilungstext

Bei der letzten Sitzung des Ausschusses für Schule, Sport und Städtepartnerschaften am 16.06.2011 gab es Unklarheiten darüber, inwiefern der Schulausschuss sich dem Votum der Schulkonferenz hinsichtlich der Besetzung von Schulleitungsstellen anschließen kann ohne sich ein eigenes Bild von den Bewerbern gemacht zu haben. Darüber hinaus kam die Frage auf, ob die Weitergabe von Details zur Wahl in der Schulkonferenz rechtlich zulässig ist.

Die Schulkonferenz wählt in geheimer Wahl aus den von der Bezirksregierung benannten Personen die Schulleiterin oder den Schulleiter. Hierzu wird die Schulkonferenz um ein stimmberechtigtes Mitglied erweitert, welches der Schulträger entsendet. Bei der Stadt Hennef wurde der Bürgermeister (im Vertretungsfall der Erste Beigeordnete) als Vertreter mit Stimmrecht gewählt. Des Weiteren können bis zu drei weitere Vertreter/Innen des Schulträgers beratend an der Schulkonferenz teilnehmen. Dies können auch Mandatsträger aus dem Schulausschuss sein.

Die entsandten Vertreter können den Ausschuss über Details der Wahl durch die Schulkonferenz informieren, sofern der Ausschuss von der Bezirksregierung um Zustimmung gebeten wurde. Zwar haben die Mitglieder der Mitwirkungsgremien die Informationen grundsätzlich vertraulich zu behandeln jedoch bestehen gegen eine Weiterleitung der Informationen an den Schulträger grundsätzlich keine Bedenken, da sowohl die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Hennef als auch die kommunalen Mandatsträger zur Verschwiegenheit verpflichtet sind und die Informationen für ihr Votum benötigt werden.

Sofern die Schulkonferenz den Bewerber ablehnt wird der Schulträger nicht am Verfahren beteiligt, da eine Zustimmung nicht erforderlich ist. Es stellt sich die Frage, ob der Ausschuss über das Vorstellungsverfahren, an dem ein Vertreter des Schulträgers teilgenommen hat, informiert werden darf. Dieses ist grundsätzlich möglich; hierbei ist jedoch der Datenschutz bezüglich der Bewerber/innen zu beachten.

Hennef (Sieg), den 04.10.2011
Im Auftrag

Joerdell